

STADT OTTWEILER, STADTTEIL LAUTENBACH

Bebauungsplan „Wohnbebauung Labacher Straße“

- ♦ **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- ♦ **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- ♦ **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 03.12.2018 bis 11.01.2019 statt. Im Anschreiben vom 26.11.2018 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 17.01.2019

1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 14.01.2019
AZ: 01/1315/671/Sto

„zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans in der Stadtteil Ottweiler, Stadtteil Lautenbach, nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Westlich des Bebauungsplangebiets und unmittelbar angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Ottweiler-Fürth, Auf der Hardt“ (LSG-L_4_03_05). Auswirkungen auf das LSG und seine Schutzziele sind nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Wiesenfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" einzustufen. Aufgrund der Inanspruchnahme bzw. dem Verlust von bis zu 750 m² Fläche dieses FFH-LRT ist die Möglichkeit eines Biodiversitätsschadens i. S. v. § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz eröffnet.

Ein entsprechender Ausgleich ist fachlich abgestimmt. Die Flächen und Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

Im Zuge der Baumaßnahmen sollten zu erhaltende Gehölzbestände durch entsprechende Vegetationsschutzmaßnahmen nach DIN 18920 oder RAS-LP 4 (Bauzaun) unter Beachtung der ZTV-Baumpflege _ insbesondere Punkt 3.5 _ geschützt werden.

Gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sollen bis zum 1. März 2020 Gehölze und Saatgut in der freien Natur vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden, ab dem 1. März 2020 ist dies verpflichtend umzusetzen. Daher sind zur Einbindung und zum Anschluss an die freie Landschaft im Umfeld des Bebauungsplangebiets herkunftsgesicherte Gehölze zu verwenden.

Bei Eingriffen in Vegetationsbestände sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (zulässiger Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar).

Stellungnahme der Stadt

Naturschutz

Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet und dessen Schutzziele sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

In Absprache mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist als Funktionalausgleich für den Verlust eines FFH-LRT die Entwicklung einer adäquaten Fläche auf Flurstück 97, Flur 1, Gemarkung Lautenbach vorgesehen.

Die Fläche ist wie folgt zu bewirtschaften:

- ◆ 1-2-schürige Mahd, erster Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni (aufgrund der Obstbäume ist eine großmaschinelle Mahd nur im vorderen Abschnitt möglich)
- ◆ (Nach-)Beweidung mit Schafen (Hütehaltung oder temp. Rotationskoppel) unter der Maßgabe, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen eingehalten werden
- ◆ Verzicht auf Düngung
- ◆ Walzen oder Eggen nur bis zum 1. März

Eine entsprechende Festsetzung soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz empfiehlt darüber hinaus, im Zuge der Baumaßnahmen zu erhaltende Gehölzbestände durch entsprechende Vegetationsschutzmaßnahmen nach DIN 18920 oder RAS-LP 4 (Bauzaun) unter Beachtung der ZTV-Baumpflege _ insbesondere Punkt 3.5 _ zu schützen. Zudem sollen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bis zum 1. März 2020 Gehölze und

Entwässerung

Da das Plangebiet vor dem 1. Januar 1999 noch nicht bebaut war, ist der § 49a SWG anzuwenden. Ein Trennsystem liegt in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vor, so dass ein Anschluss des Niederschlagswassers an die vorhandene Mischwasserkanalisation vorgesehen ist.

Eine getrennte Ableitung der Niederschlagswässer zu dem östlich des Baugebietes verlaufenden Vorfluters mit Namen Lautenbach ist wegen des zu erwartenden technischen und wirtschaftlichen Aufwandes nicht möglich. Gemäß der Versickerungskarte des Saarlandes (Geoportal) ist der Boden zur Versickerung nicht geeignet.

In diesem Fall ist der Ausnahmetatbestand des § 49a Abs.4 SWG gegeben.

Die anfallenden Schmutzwässer (SW) werden über die bestehende Ortskanalisation entsorgt. Die mechanisch-biologische Reinigung des SW erfolgt in der Kläranlage Lautenbach unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002 maßgebenden Anforderungen.

Die Schmutzwasserentsorgung ist als ordnungsgemäß gesichert zu erachten.

Altlasten

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich

Saatgut in der freien Natur vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden, ab dem 1. März 2020 ist dies verpflichtend umzusetzen. Zur Einbindung und zum Anschluss an die freie Landschaft sollen daher im Umfeld des Bebauungsplangebiets herkunftsgesicherte Gehölze verwendet werden.

Die Hinweise des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sollen als Empfehlung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Auf die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG wurde in dem Bebauungsplan-Entwurf, der dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zur Stellungnahme vorlag, bereits hingewiesen.

Entwässerung

Der Ausnahmetatbestand des § 49a Abs. 4 SWG ist gegeben.

Gemäß dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist die Schmutzwasserentsorgung als ordnungsgemäß gesichert zu erachten.

Altlasten:

Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für den Planbereich derzeit keine Einträge auf.

Der Hinweis auf die Informationspflicht bei schädlichen Bodenveränderungen soll aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler beschließt, wie dargelegt, die Kompensationsmaßnahme gem. § 9 Abs. 1a BauGB im Bebauungsplan, wie folgt, festzusetzen:

„Als Funktionalausgleich für den Verlust eines FFH-LRT ist die Entwicklung einer adäquaten Fläche auf Flurstück 97, Flur 1, Gemarkung Lautenbach vorgesehen. Die Fläche ist wie folgt zu bewirtschaften:

- ◆ 1-2-schürige Mahd, erster Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni (aufgrund der Obstbäume ist eine großmaschinelle Mahd nur im vorderen Abschnitt möglich)
- ◆ (Nach-)Beweidung mit Schafen (Hütehaltung oder temp. Rotationskoppel) unter der Maßgabe, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen eingehalten werden
- ◆ Verzicht auf Düngung
- ◆ Walzen oder Eggen nur bis zum 1. März“

Ferner beschließt der Stadtrat der Stadt Ottweiler, wie dargelegt, vorsorglich die folgenden Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- ◆ „Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz empfiehlt, im Zuge der Baumaßnahmen zu erhaltende Gehölzbestände durch entsprechende Vegetationsschutzmaßnahmen nach DIN 18920 oder RAS-LP 4 (Bauzaun) unter Beachtung der ZTV-Baumpfleger _ insbesondere Punkt 3.5 _ zu schützen.“
- ◆ „Gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sollen bis zum 1. März 2020 Gehölze und Saatgut in der freien Natur vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden, ab dem 1. März 2020 ist dies verpflichtend umzusetzen. Daher sollen zur Einbindung und zum Anschluss an die freie Landschaft im Umfeld des Bebauungsplangebiets herkunftsgesicherte Gehölze verwendet werden.“
- ◆ „Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“

<p>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT, OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1, REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>3 AMPRION GMBH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 05.12.2018</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

**7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH
ZENTRALE PLANAUSKUNFT**

Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

Schreiben vom 17.12.2018

„die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.

Zu Ihrer Anfrage vom 26.11.2018 teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der Creos, ZKS und Praxair von der o. g. Maßnahme betroffen sind.

Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland GmbH stehen. Diese gilt nicht für Anlagen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH.

Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen mit einem entsprechenden Prüfvermerk zurück.“

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich

**8 CREOS DEUTSCHLAND STROMNETZ GMBH
PLANAUSKUNFT STROMNETZ**

St. Johanner Straße 101-105
66115 Saarbrücken

Schreiben vom 29.11.2018

„In dem von Ihnen angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen von uns vorhanden. – Zentrale Planauskunft für die Creos Deutschland Stromnetz GmbH.

Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH stehen.

Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland GmbH (Gasleitungen) erfragen Sie bitte unter planauskunft-gasnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160.“

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich

9 CSG GMBH

Baseler Straße 27
60329 Frankfurt

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich

**10 DEUTSCHE BAHN AG
DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST**

Gutschstr. 6
76137 Karlsruhe

Schreiben vom 11.12.2018

„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bauvorhaben.

Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist aus unserer Hinsicht nicht erforderlich.“

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich

**11 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
TINL SÜDWEST, PTI 11**

Pirmasenser Straße 65
67655 Kaiserslautern

Schreiben vom 30.11.2018

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest

Chemnitzer Str. 2

67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich

**12 DEUTSCHER WETTERDIENST
REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT**

Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach

Schreiben vom 12.12.2018

„im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Labacher Straße“, Stadt Ottweiler, Stadtteil Lautenbach.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.“

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich

**13 EISENBAHN-BUNDESAMT
AUßENSTELLE
FRANKFURT/SAARBRÜCKEN**

Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt

Schreiben vom 03.12.2018

„Ihr Schreiben ist am 27.11.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich

14 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH

Postfach 102811
66028 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich

15 EVS
ENTSORGUNGSVERBAND SAAR
ABFALLWIRTSCHAFT
Untertürkheimer Straße 21
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 13.12.2018

„zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS -Abfallwirtschaft - Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.
Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.“

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich

16 EVS
ENTSORGUNGSVERBAND SAAR
ABWASSERWIRTSCHAFT
Mainzer Straße 261
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 14.01.2019

„In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.
Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.
Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.
Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.
Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben“

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich

17 HANDWERKSKAMMER
DES SAARLANDES
Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich

<p>18 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 10.01.2019</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 LANDESAMT FÜR BAU UND LIEGENSCHAFTEN Hardenbergstr. 6 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>23 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM LPP 125-KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 03.12.2018</u></p> <p>„nach Auswertung der uns vorliegenden Unter-</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungs-</p>

lagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.

Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.

Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/ Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“

dienstes wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler beschließt, wie dargelegt, den Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, wie folgt in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Im Plangebiet sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“

24 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND

In der Kolling 310
66450 Bexbach

Schreiben vom 07.01.2019

„zwar bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch kann eine abschließende Stellungnahme aufgrund fehlender Unterlagen nicht abgegeben werden.

Die Begründung des Bebauungsplans weist auf den Seiten 11 und 16 darauf hin, dass der notwendige Ausgleich für die Inanspruchnahme eines FFH-Lebensraumtyps mit dem LUA noch abzuklären ist. Erfahrungsgemäß sind in vielen Fällen landwirtschaftliche Belange von solchen Maßnahmen betroffen. Die noch unvollständigen Angaben lassen die Anfertigung einer abschließenden Stellungnahme zur landwirtschaftlichen Betroffenheit deshalb nicht zu. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe b BauGB bitten wir Sie, uns die Unterlagen nach ihrer Vervollständigung erneut zur Stellungnahme vorzulegen.“

Stellungnahme der Stadt

In Absprache mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist als Funktionalausgleich für den Verlust eines FFH-LRT die Entwicklung einer adäquaten Fläche auf Flurstück 97, Flur 1, Gemarkung Lautenbach vorgesehen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers und soll zukünftig über einen Pachtvertrag mit einem ansässigen Landwirt gesichert werden. Da der ursprüngliche Pachtvertrag auslief, drohte die Fläche zu verbrachen, was sowohl aus landwirtschaftlicher Sicht als auch aus der Sicht des Naturschutzes nicht wünschenswert gewesen wäre.

Die Beschreibung der Maßnahme wurde der Landwirtschaftskammer zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt.

Kein Beschluss erforderlich

<p>25 MINISTERIUM DER JUSTIZ Zähringer Straße 12 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>26 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>29 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, ABT. B LANDWIRTSCHAFT, ENTWICKLUNG LÄNDLICHER RAUM Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, ABT. D REFERAT D 5 FORSTBEHÖRDE Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.12.2018</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>

<p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>31 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.01.2019</u></p> <p>„gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 06.12.2018</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Labacher Straße“ im Stadtteil Lautenbach in der Stadt Ottweiler bestehen. Unsererseits wird auf eine Einsichtnahme verzichtet.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 ORN GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>35 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 29.11.2018</u></p> <p>„in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112 behilflich sein.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>39 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 09.01.2019</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.11.2018. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse set-</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>zen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.“</p>	
<p>40 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>41 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 13.12.2018</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 WASSER - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 WVO WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 LANDKREIS NEUNKIRCHEN GESUNDHEITSAMT Lindenallee 13 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>

		Kein Beschluss erforderlich
<p>45 LANDKREIS NEUNKIRCHEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE Hohlstraße 7 66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 11.12.2018</u></p> <p>„gegen die oben näher beschriebene Planung bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken. Änderungsvorschläge bzw. Anregungen sind diesseits nicht vorzutragen.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46 LANDKREIS NEUNKIRCHEN KREISJUGENDAMT Wilhelm-Heinrich-Straße 36 66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 10.12.2018</u></p> <p>„bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.11.2018 teile ich Ihnen mit, dass nach Durchsicht der von Ihnen zugesandten Unterlagen hiesigerseits keine grundlegenden Bedenken gegen die Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen. Es bestehen hiesigerseits keine Planungen und sonstige Maßnahmen in diesem Bereich.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>47 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE STADTTTEIL LAUTENBACH HERR HANS-HELMUT POPPE Höcherbergstraße 44 66564 Ottweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>48 GEMEINDE ILLINGEN HERRN BÜRGERMEISTER Hauptstraße 86 66557 Illingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>49 GEMEINDE MARPINGEN HERRN BÜRGERMEISTER Urexweilerstraße 11 66646 Marpingen</p>		

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>50 GEMEINDE SCHIFFWEILER HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 7-11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 05.12.2018</u></p> <p>„seitens der Gemeinde Schiffweiler werden gegen die Planung keine Bedenken erhoben. Die Belange der Gemeinde Schiffweiler werden hiervon nicht berührt bzw. nicht beeinträchtigt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>51 KREISSTADT NEUNKIRCHEN HERRN OBERBÜRGERMEISTER Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>52 KREISSTADT ST. WENDEL HERRN BÜRGERMEISTER Schloßstraße 7 66606 St. Wendel</p> <p><u>Schreiben vom 03.12.2018</u></p> <p>„Belange der Stadt St. Wendel werden durch die o.g. Planung nicht berührt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist daher nicht erforderlich.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>53 STADT BEXBACH HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>54 VERBANDSGEMEINDE WALDMOHR HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 14 66914 Waldmohr</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

B1 BÜRGER 1

Niederschrift vom 14.12.2018

„Am 13.12.2018 erscheinen Frau ... und Herr X, <<Straße, PLZ, Ort>>, um Anregungen und Bedenken zur Bebauungsaufstellung in der Labacher Str. geltend zu machen.

Familie X hat die Befürchtung, dass nach Erschließung bzw. Verlängerung der Labacher Str. Anliegerkosten auf Ihr Grundstück Parzelle 110 und 654/111 anfallen würden.

Familie X bitten ihre Bedenken in die Abwägung im Bebauungsplanverfahren aufzunehmen.“

Stellungnahme der Stadt

Die Kosten der Erschließung bzw. Verlängerung der Labacher Straße sind vom Eigentümer des Grundstücks zu tragen. Ein entsprechender Erschließungsvertrag wird die Stadt Ottweiler mit dem Eigentümer abschließen.

Die Bedenken der Familie X sind somit unbegründet und können zurückgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler beschließt, wie dargelegt, die Bedenken der Familie X zurückzuweisen.